

Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom (...) gemäß § 11 Abs.3 Nr.3 der Stiftungssatzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung die nachfolgende Geschäftsordnung für sich und den Vorstand der Heilig-Geist-Spital-Stiftung beschlossen.

§ 1

Grundlagen der Stiftungsführung

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Stiftungsvorstand haben die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung des unter § 3 der Stiftungssatzung festgeschriebenen Stiftungszweckes sowie nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, die vom Stiftungsrat vorgegebenen Beschlüsse gemeinschaftlich zu erreichen.

§ 2

Aufgaben des Stiftungsvorstandes; Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen der Geschäftsführung ist der gemeinnützigen Ausrichtung der Stiftung in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch Stiftungssatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs.1 Satz 1 BayStG (Selbstkontrahierungsverbot) kann der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien (Art. 14 Abs.2 BayStG). Art. 19 Nr.3 BayStG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieser die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes vertreten. Einzelvertretungsbefugnis nach außen kann darüber hinaus auch anderen Vorstandsmitgliedern allein oder allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, soweit auch eine Regelung über das Umlaufverfahren nicht möglich ist. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Stiftungsvorstand erarbeitet die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen angemessenen Richtlinien (insbesondere Richtlinien für Auftragsvergaben, Korruptionsvermeidung, Finanzgeschäfte) und legt diese dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor.

- (6) Der Vorstand hat den Stiftungsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und die Entwicklung sowie für die Leitung der Stiftung von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren.
- (7) Der Stiftungsvorstand bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
1. Vereinbarungen zur Regelung von Tarif- und Betriebsvereinbarungen, übertariflicher Leistungen und sonstige vergleichbare Regelungen der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten;
 2. Einstellung, Höhergruppierung bzw. Erhöhung der Vergütung und Kündigung von außertariflich bezahlten Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 13 (bzw. vergleichbar) oder höher eingruppierten Arbeitnehmern;
 3. Einleitung und Beendigung von Aktivprozessen, wenn der Gegenstandswert TEUR 75 übersteigt;
 4. Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert TEUR 50 übersteigt;
 5. Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen;
 6. Belastung von Grundstücken und Abschluss von Erbbaurechtsverträgen;
 7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einem Betrag von TEUR 75;
 8. Mehrjährige Verpflichtungen mit einem Jahreswert von mehr als € 100.000,-
 9. Abweichungen vom Wirtschaftsplan
 10. Geschäfte oder Maßnahmen sowie Projekte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hinausgehen.

§ 3

Wirtschaftsplan

- (1) Der Stiftungsvorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) und legt diesen dem Stiftungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung und Genehmigung vor.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Personalplan, Vermögens- und Finanzplan und einem Investitionsplan. Mit diesem sind auch Vorschläge zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen vorzulegen.

- (3) Der Vorstand stellt außerdem einen fortzuschreibenden Mehrjahres-Wirtschaftsplan (Mittelfristplanung; Planjahr und drei weitere Jahre) auf und bringt diesen dem Stiftungsrat zur Kenntnis.
- (4) Über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes und die Entwicklung bis zum Ende des Geschäftsjahres sowie zur Risikosituation berichtet der Vorstand quartalsweise schriftlich dem Stiftungsrat. Dazu implementiert er ein Berichtswesen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems.
- (5) Der beschlossene Wirtschaftsplan legt den Handlungsrahmen für den Vorstand fest.
- (6) Sollen im Geschäftsjahr für Investitionen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingegangen werden, so ist eine entsprechende Ermächtigung mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen (= Verpflichtungsermächtigung).
- (7) Soweit Entscheidungen im Einflussbereich der Stiftung liegen, ist vor diesen Entscheidungen die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen, wenn:
 1. im Erfolgsplan Mehraufwendungen eine Erfolgsgefährdung von mehr als TEUR 50 bewirken,
 2. im Investitionsplan Mehrausgaben je Planposition von mehr als 5 v.H. anfallen und diese mindestens TEUR 50 betragen,
 3. im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als 5 v.H., mindestens jedoch um mehr als TEUR 100 überschritten wird,
 4. unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, die über den Personalplan hinausgehen,
 5. nicht im Wirtschaftsplan abgebildete Rechtsgeschäfte im Gesamtwert von mehr als TEUR 50 getätigt werden sollen.
- (8) Der Wirtschaftsplan ist fortzuschreiben, wenn:
 1. im Erfolgsplan eine Erfolgsgefährdung um mehr als TEUR 100 des Jahresergebnisses zu erwarten ist,
 2. das für das Wirtschaftsjahr genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10 v.H., mindestens jedoch um TEUR 100 überschritten wird.

Eine Fortschreibung des Wirtschaftsplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 4

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Die Ladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. Nutzern des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 2 auch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen. Der Stiftungsrat muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Viertel der Stiftungsratsmitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung schriftlich beantragen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet auf Verlangen des Stiftungsrates an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilzunehmen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle vom Ladungsmangel betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Stiftungsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 Abs.1 der Stiftungssatzung vorliegt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Schriftformerfordernis gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Empfehlungen an den Stadtrat nach § 12 Abs.1 der Stiftungssatzung.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane innerhalb 4 Wochen zur Kenntnis zu bringen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

- (7) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Stiftungsratsmitglied widersprochen wird. In der darauf folgenden Stiftungsratssitzung ist auf die Genehmigung der Niederschrift hinzuweisen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.
- (8) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Zu Beginn der Sitzung findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
1. Personalangelegenheiten
 2. Grundstücksangelegenheiten
 3. Vergabe von Leistungen
 4. Prüfungsergebnisse zur Jahresrechnung
 5. Finanz- und Steuerangelegenheiten
 6. Wirtschaftliche Grundlagen
 7. Kalkulationen

§ 5

Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats – einschließlich der von der Stadt Ingolstadt entsandten Stadtratsmitglieder - haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben des Unternehmens, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Stiftungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Stiftungsratsmitglieder.
- (2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Stiftungsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Stiftungsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Stiftungsrats herbeizuführen. Das Stiftungsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechnigt, wenn der Stiftungsrat dem mit Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl zustimmt.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Ingolstadt. Der Stiftungsrat hat dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung zu geben. Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich über den Stiftungsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 6

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in Kraft.

Ingolstadt, den (...)